

Unterstützung Bürgerengagement

Regelungen & Grundsätze

1. Grundsätze für die Entscheidung

- Entscheidungen werden durch den LAG-Lenkungsausschuss auf Basis der vorliegenden Regelungen und Grundsätze, ggf. im Umlaufverfahren, getroffen.
- Eine Einzelmaßnahme muss mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) von Altmühl-Jura dienen. Die Entwicklungsziele (EZ) der LES sind:

Handlungsfeld „Natur, Umwelt und Klimawandel“

EZ 1: Konzentration auf Ressourcenschutz, ökologische Zusammenhänge und regionale Lebensgrundlagen im Wechselspiel mit der Stärkung der Energieunabhängigkeit durch den Ausbau erneuerbarer Energien

Handlungsfeld „Lokaler Zusammenhalt und Generationsnetze“

EZ 2: Stärkung des sozialen Zusammenhalts auf örtlicher Ebene in Wechselbeziehung mit dem Aufbau gemeindeübergreifender Angebote

Handlungsfeld „Regionale Wertschöpfung und Wertschätzung“

EZ 3: Förderung regionaler Produkte und Rahmenbedingungen, Vernetzung von regionalen UnternehmerInnen und Strukturen sowie Unterstützung bei der Etablierung von innovativen und nachhaltigen Ansätzen

Handlungsfeld „Kultur, Brauchtum und Tourismus“

EZ 4: Breite Vermittlung, Vernetzung und Erlebarmachung regionaler Besonderheiten unter besonderer Berücksichtigung von Erlebnisorientierung und Qualitätssicherung mit dem Ziel einer nachhaltigen Bewusstseinsbildung nach innen und außen

- Bei positiver Entscheidung schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

- Die Einzelmaßnahme muss im Gebiet der LAG Altmühl-Jura e.V. liegen.
- Die Einzelmaßnahme muss das **Bürgerengagement in der Region stärken** und eine **Gemeinwohlorientierung** aufweisen.
- Die Einzelmaßnahme ist konkret definierbar, zeitlich begrenzt und kostenmäßig fassbar. Bei turnusmäßig stattfindenden Veranstaltungen/Projekten muss die zu unterstützende Maßnahme einen innovativen und öffentlichkeitswirksamen Charakter aufweisen.
- Die Anschaffung gebrauchter Gegenstände kann unterstützt werden, wenn die dadurch entstehenden Kosten in geeigneter Form angegeben werden.
- Ersatzbeschaffungen können unterstützt werden, sofern sie nicht zentraler Maßnahmenbestandteil sind.
- Eigentums- bzw. Genehmigungsrechtliche Fragen sind im Vorfeld zu klären.
- Art und Inhalt der jeweiligen Einzelmaßnahme müssen im Formblatt „Anfrage“ korrekt und vollständig dargestellt sein.
- Das Formblatt „Anfrage“ kann nur als vollständig gewertet werden, wenn insbesondere die Brutto- und die Nettokosten sowie der Betrag der Unterstützung eingetragen werden. Zudem ist zu belegen
 1. wie die Maßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Entwicklungsziele beiträgt,
 2. wie sie das Bürgerengagement in der Region stärkt und
 3. durch was sich die Gemeinwohlorientierung der Maßnahme auszeichnet.

3. Beschränkungen und Ausschlüsse

- Einzelmaßnahmen, die vor Abschluss der Zielvereinbarung begonnen worden sind, sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.
- Jedem lokalen Akteur wird für **maximal eine Maßnahme pro Kalenderjahr** eine Unterstützung gewährt.
- Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und/oder Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen) werden nicht unterstützt.
- Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte und Kosten für Pfandgut können nicht unterstützt werden.
- Ausgaben für Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefon-, Bank-, und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten, Abschreibungen, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.) werden nicht unterstützt.
- Behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten werden nicht unterstützt.
- Bauhofleistungen oder kommunale Regiearbeiten werden nicht unterstützt.
- Ausgaben für Druckerzeugnisse (z.B. Flyer, Bücher, Karten, Broschüren), Streuartikel und Vergleichbares können nicht unterstützt werden.
- Der Erwerb von Tieren und einjährigen Pflanzen kann nicht unterstützt werden.
- Vereinsinterne Veranstaltungen, wie z.B. Grillfeste, Vereinsfeiern, reine Festivitäten etc., werden nicht unterstützt.

4. Mögliche lokale Akteure

- Kommunale Gebietskörperschaften und Einzelpersonen sind von der Unterstützung ausgeschlossen.
- Unterstützt werden Einzelmaßnahmen von Vereinen, Organisationen und nicht organisierten Gruppierungen, wie z.B. Schulen, gemeinnützige Einrichtungen, Jugendgruppen, Helferkreise etc., die ihren Sitz oder ihren Wirkungskreis im Gebiet der LAG Altmühl-Jura haben.
- Ausgenommen von der Unterstützung sind Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die politische Ziele verfolgen.

5. Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme durch die LAG Altmühl-Jura e.V. beträgt 90 % der angefallenen Nettokosten, max. jedoch 2.500 Euro.
- Die Mindestunterstützung beträgt 500 Euro, d.h. die angefallenen Nettokosten müssen sich auf mind. 555 Euro belaufen.

6. Nachweise der Durchführung

Vor der Auszahlung des Unterstützungsbetrages vereinbart der lokale Akteur mit dem LAG-Management einen Besichtigungstermin der durchgeführten bzw. fertiggestellten Einzelmaßnahme. Der Akteur erläutert die Durchführung der Maßnahme und nimmt dabei Bezug auf die Beschreibung in der Zielvereinbarung. Für diesen Termin sind die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. bezahlte Rechnung, Kassenbons, Kontoauszüge, etc.) zur Einsicht bereitzuhalten. Die vom LAG-Management bei diesem Termin aufgenommenen Bild- oder Videodateien werden u.a. für die Öffentlichkeitsarbeit der LAG verwendet.

Über diesen Termin wird eine Dokumentation erstellt.

7. Weitere Festlegungen

- Die Auswahlentscheidungen von Einzelmaßnahmen werden jährlich in zwei eigens dafür angesetzten Sitzungsterminen getroffen. Die Termine finden jeweils einmal pro Halbjahr statt und werden spätestens im Dezember durch die LAG für das darauffolgende Jahr veröffentlicht.

- Die Reihenfolge der Beschlussfassung entspricht dem zeitlichen Eingang der Anfragen bei der LAG.
- Spätestens 3 Monate nach dem Beschluss der einzelnen Maßnahme im Lenkungsausschuss muss die Zielvereinbarung unterschrieben sein.
- Innerhalb von **12 Monaten** ab Abschluss der Zielvereinbarung ist die Einzelmaßnahme nach Erfüllung der Zielvereinbarung mit der LAG abzurechnen, d.h. alle Rechnungen müssen bezahlt worden sein, der Vor-Ort-Termin mit dem LAG-Management hat stattgefunden und die LAG hat den Unterstützungsbetrag an den lokalen Akteur ausgezahlt.
- Der Vor-Ort-Termin zur Überprüfung der durchgeführten Einzelmaßnahme ist frühestmöglich, jedoch **spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Abrechnungsfrist** (Datum sh. Zielvereinbarung) mit dem LAG-Management abzustimmen.
- Bei nicht fristgerechter Umsetzung der Maßnahme muss **rechtzeitig** vor Ablauf des Umsetzungszeitraum **schriftlich** eine Fristverlängerung bei der LAG beantragt werden.
- Alle Maßnahmen müssen bis spätestens 30.06.2028 vollständig umgesetzt und ausbezahlt sein. Unter Umständen ist daher bei Maßnahmen, die 2027 eine Zuschusszusage erhalten, mit einer Verkürzung der vorstehend genannten Fristen zu rechnen.
- Die unterstützten Einzelmaßnahmen müssen mit einem Hinweis auf die LAG Altmühl-Jura und LEADER versehen werden. Das LAG-Management hält dafür entsprechende Vorlagen bereit.

8. Sonstige Informationen und Hinweise

- In den Jahren 2025-2027 stehen insgesamt 55.556 Euro für die Mittelfreigabe durch den Lenkungsausschuss zur Verfügung.
In den Jahren 2025 und 2026 können für Einzelmaßnahmen jeweils bis zu 22.500 Euro durch den Lenkungsausschuss vergeben werden. Nicht vergebene Zuschussmittel werden jeweils in das Folgejahr übertragen.
- 90 % der Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus finanziert, 10 % werden aus Eigenmitteln der LAG Altmühl-Jura beigesteuert.
- Neben den Regelungen und Grundsätzen der LAG Altmühl-Jura gelten die Vorgaben der „Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL“ und die „Richtlinie zur Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER“ (LEADER-Förderrichtlinie) mit den dazugehörigen Merkblättern sowie die weiterführenden Dokumente und Formulare zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.
- Auf die Genehmigung der Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.